
Evaluierung des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Berlin/Frankfurt, 29. März 2019

Autor und Autorinnen

Dr. Stefan Ekert

Dr. Christa Larsen

Dipl.-Soz. Kristin Otto

Lisa Poel, M.A.

Lisa Schäfer, M.A.

INTERVAL GmbH

Habersaathstr. 58

10115 Berlin

Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur

Zentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Senckenberganlage 31

60325 Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation	1
2	Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick	4
3	Auswertung der statistischen Daten	7
3.1	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuanträge.....	7
3.2	Verfahrensdauern.....	12
3.3	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse.....	13
3.4	Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen.....	16
4	Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen	17

1 Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation

Baden-Württemberg hat mit rund 11 Millionen Einwohnern im Jahr 2017 einen Anteil von 13,3 % an der Gesamtbevölkerung Deutschlands und ist damit das drittgrößte Bundesland. Zudem liegt die Wirtschaftskraft sowie der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Landesbevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Vergleich zu den übrigen Bundesländern über dem Durchschnitt und im oberen Drittel der Verteilung.

Um Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine bessere Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen, trat am 11. Januar 2014 das Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW) in Kraft. Artikel 1 dieses Landesanererkennungsgesetzes enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW), welches die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in Länderzuständigkeit in Baden-Württemberg regelt.

Auch in den übrigen Bundesländern sind entsprechende Landesgesetze in Kraft getreten, im Juli 2014 war in allen Ländern die Gesetzgebung hierfür abgeschlossen.

Abbildung 1: Daten des Inkrafttretens der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern

2012	2013	2014	2015	2016
		Sachsen-Anhalt 1. Juli 2014		
		Schleswig-Holstein 27. Juni 2014		
		Thüringen 1. Mai 2014		
		Berlin 20. Februar 2014		
		Bremen 6. Februar 2014		
		Baden-Württemberg 11. Januar 2014		
		Brandenburg 1. Januar 2014		
		Sachsen 31. Dezember 2013		
		Rheinland-Pfalz 16. Oktober 2013		
	Bayern 1. August 2013			
	Nordrhein-Westfalen 15. Juni 2013			
	Mecklenburg-Vorpommern 29. Dezember 2012			
	Hessen 21. Dezember 2012			
	Niedersachsen 19. Dezember 2012			
	Saarland 30. November 2012			
	Hamburg 1. August 2012			
Bundesgesetz 1. April 2012				

Quelle: Eigene Abbildung nach BMBF 2015, S. 35

© INTERVAL / IWAK 2019

Die BQFG der Länder sind an einem Mustergesetzentwurf orientiert, in dem auch die Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes als Aufgabe für die jeweilige Landesregierung vorgesehen ist. Für Baden-Württemberg findet sich diese in § 17 BQFG-BW.

Alle 16 Bundesländer haben sich dazu entschlossen, ihre Landesanererkennungsgesetze in einer gemeinsamen Evaluation extern überprüfen zu lassen. Der Abschlussbericht dieser gemeinsamen Evaluation wurde Anfang 2019 der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder übergeben.¹ Für alle 16 Bundesländer wurden die Ergebnisse des jeweiligen Landes in eigenen Berichten zusammengefasst, der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse zum Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg.

Für die Evaluation stand ein Zeitraum von ca. zehn Monaten zur Verfügung. Im Rahmen dessen sollten a) die durch die jeweiligen Anerkennungsgesetze neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten für Antragstellende analysiert, b) statistische Trends im Anerkennungsgeschehen herausgearbeitet und c) die vermutete Wirksamkeit bestimmter länderspezifischer Maßnahmen und Abweichungen vom Mustergesetz mittels Primär- und Sekundärdaten überprüft werden. Die Untersuchungen und Analysen sollten sich dabei auf die fünf bedeutendsten landesrechtlich geregelten Berufe (Lehrer/Lehrerin, Ingenieur/Ingenieurin, Erzieher/Erzieherin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin²) sowie auf die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe konzentrieren.

Für die Durchführung der rechtlichen Analyse wurden eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen aus Baden-Württemberg und den anderen Bundesländern recherchiert und ausgewertet, ergänzende Experteninterviews geführt und die teils sehr spezifischen Veränderungen im Verfahrensanspruch je Beruf und Land in eine Skala überführt und so abgebildet.

Die Untersuchung von Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen erfolgte auf Basis von gesondert für die Evaluation bereitgestellten Daten des Statistischen Bundesamtes (für die Jahre 2016 und 2017), des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg und aller anderen statistischen Landesämter (Zeitreihen von 2012 bis 2017).

Für die Überprüfung möglicher Wirkungen länderspezifischer Maßnahmen auf das Anerkennungsgeschehen wurden zunächst Interviews mit Experten und Expertinnen auch aus Baden-Württemberg geführt und Thesen zur Wirksamkeit formuliert. Mittels statistischer Verfahren wurde anschließend in Primär- und Sekundärdaten nach Hinweisen gesucht, die diese Thesen stützen. Die Primärdaten wurden über eine Onlinebefragung von Mitarbeitenden der in der Antragsbearbeitung und/oder der Beratung von Antragstellenden Tätigen gewonnen. Die Sekundärdaten für die Analysen lieferte das Statistische Bundesamt. Anhand eines Baseline-Ansatzes wurde zudem die Wirkung weiterer Faktoren wie der Wirtschaftslage eines

¹ Vgl. Ekert, St. / Larsen, C. / Otto, K. / Poel, L. / Schäfer, L. (2019). Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder. Abschlussbericht. Berlin / Frankfurt.

² Die konkrete Berufsbezeichnung im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin variiert zwischen den Bundesländern.

Bundeslandes sowie dessen Bevölkerungsstruktur auf die Zahl der gestellten Neuanträge exploriert und untersucht.

2 Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick

Die fünf ausgewählten landesrechtlich geregelten Berufe und die Gesamtheit der landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe wurden hinsichtlich des Anspruchs auf ein Anerkennungsverfahren und hinsichtlich der rechtlichen Grundlage (BQFG oder Fachgesetz) analysiert. Die Ergebnisse unterscheiden sich zwischen den untersuchten Berufen bzw. Berufsgruppen und zwischen den Bundesländern. Die nachfolgende Tabelle präsentiert die Analyseergebnisse für Baden-Württemberg.

Tabelle 1: Ergebnisse der rechtlichen Analyse in ausgewählten Berufen für Baden-Württemberg

Teil-Zielgruppen		Berufe					
		Lehrer/ Lehrerin	Ingenieur/ Ingenieurin	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin	Erzieher/ Erzieherin	Gesundheits- u. Krankenpflege- helfer/-helferin	schulische Ausbildungs- berufe
EU/EWR/CH- Qualifikationen	Drittstaats- angehörige	B	D	B	B	D	B
	EU/EWR/CH ³ - Staatsangehörige	D	D	B	D	D	B
Drittstaaten- qualifikationen	Drittstaats- angehörige	B	D	B	B	D	B
	EU/EWR/CH- Staatsangehörige	B	D	B	B	D	B
Spätaussiedler/-innen und Vertriebene		C/D	D	C	C/D	D	C
Aktuelle Rechtsgrundlage		1/2	2	1	1/2	2	1
Legende		A	weiterhin kein Verfahrensanspruch		E	weiterhin Verfahrensanspruch ohne Verfahrensregelungen	
		B	erstmals Verfahrensanspruch (i.d.R. mit Verfahrensregelungen)		1	BQFG-BW	
		C	weiterhin Verfahrensanspruch, erstmals Verfahrensregelungen		2	Fachrecht	
		D	weiterhin Verfahrensanspruch, weiterhin Verfahrensregelungen		1/2	BQFG-BW in Kombination mit Fachrecht	

© INTERVAL / IWAK 2019

Bezüglich der aktuellen Rechtsgrundlage, in welcher der Verfahrensanspruch festgeschrieben ist, zeigt sich, dass die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für die beiden Berufe Ingenieur/Ingenieurin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin in Baden-Württemberg im Fachrecht geregelt ist. Bei den Berufen

³ EU/EWR/CH beinhaltet Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Schweiz.

Lehrer/Lehrerin⁴ und Erzieher/Erzieherin findet hingegen das BQFG-BW in Verbindung mit Fachgesetzen und Verordnungen Anwendung. Für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sowie die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe stellt allein das BQFG-BW die gesetzliche Grundlage dar. Die Ergebnisse hinsichtlich der aktuellen Rechtsgrundlage zeigen in der Mehrheit der Bundesländer ein analoges Bild. Im Vergleich der Bundesländer ist der Beruf Lehrer/Lehrerin jedoch vorwiegend im Fachrecht geregelt, der Gesundheits- und Krankenpflegehelfer-Beruf überwiegend nach dem jeweiligen BQFG des Landes.

Bezüglich des Verfahrensanspruchs von verschiedenen Teil-Zielgruppen zeigt die Analyse vor allem für den Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Baden-Württemberg Unterschiede zwischen den Berufen.

Für den Beruf Lehrer/Lehrerin hatten Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz mit Qualifikationen aus diesen Staaten bereits vor Inkrafttreten des Landesanererkennungsgesetzes Baden-Württemberg einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Drittstaatenangehörige und Personen mit Drittstaatenqualifikationen hatten diesen Rechtsanspruch nicht – er ist aktuell jedoch für alle Teil-Zielgruppen vorhanden. Mit Ausnahme eines Bundeslandes ist dies auch in den anderen Bundesländern für den Lehrerberuf der Fall.

Im Beruf Ingenieur/Ingenieurin hatten bzw. haben alle untersuchten Teil-Zielgruppen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat vor wie nach Einführung des Anerkennungsgesetzes in Baden-Württemberg einen Verfahrensanspruch. Auch in den anderen Bundesländern war dieser in der Regel bereits vorhanden. Nur in einem Bundesland besteht für Personen mit ausländischen Qualifikationen aktuell grundsätzlich noch keine rechtlich abgesicherte Möglichkeit auf ein Anerkennungsverfahren.

In Baden-Württemberg hatten der rechtlichen Analyse nach im Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes weder Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz noch Drittstaatenangehörige einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf. Die Ergebnisse für Baden-Württemberg unterscheiden sich hier von anderen Bundesländern – in der Mehrheit der anderen Länder war ein Verfahrensanspruch in diesem Beruf bereits vorhanden.

Ähnlich dem Lehrerberuf war es vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Baden-Württemberg auch im Beruf Erzieher/Erzieherin lediglich Angehörigen der EU, des EWR und der Schweiz mit Qualifikationen aus diesen Staaten rechtlich möglich, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Drittstaatenangehörige und Personen mit Qualifikationen aus

⁴ In Baden-Württemberg ist der Verfahrensanspruch im Beruf Lehrer/Lehrerin für unterschiedliche Gruppen von Antragstellenden in zwei Gesetzen geregelt: Für Drittstaatenangehörige und Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten nach dem BQFG-BW und für Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz mit Qualifikationen aus diesen Staaten nach dem Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der EU-EWR-Lehrerverordnung.

Drittstaaten hatten diese Möglichkeit hingegen nicht, können aber heute ebenfalls einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit stellen. In etwa der Hälfte der anderen Bundesländer sind die Ergebnisse zum Erzieherberuf vergleichbar, in einigen Bundesländern war hingegen auch vor Inkrafttreten der jeweiligen Landesankennungssetze für alle Gruppen ein Verfahrensanspruch vorhanden.

Im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin hatten die verschiedenen Teil-Zielgruppen bereits vor dem Inkrafttreten des Anerkennungssetzes in Baden-Württemberg ein Verfahrensanspruch. Auch in etwa der Hälfte der anderen Bundesländer war in diesem Beruf vor Einführung der Anerkennungssetze der Länder ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle Teil-Zielgruppen vorhanden.

Sowohl mit dem Anerkennungssetz in Baden-Württemberg als auch mit dem Inkrafttreten der Anerkennungssetze in den anderen Bundesländern wurde für die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe für alle Personen mit ausländischen Qualifikationen erstmals ein allgemeiner Verfahrensanspruch geschaffen.

Unabhängig vom Beruf hatten Spätaussiedler, Spätaussiedlerinnen und Vertriebene zuvor bereits nach § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Anspruch darauf, dass ihre Prüfungen und Befähigungsnachweise anerkannt werden, spezifische Verfahrensregelungen waren aber nicht inbegriffen.

3 Auswertung der statistischen Daten

Die Auswertung der amtlichen Statistik zeigt die Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen auf und ist in drei Themenbereiche gegliedert:

- gestellte Neuansträge⁵
- durchschnittliche Verfahrensdauern
- Ergebnisse beschiedener Verfahren.⁶

3.1 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuansträge

Die sechs folgenden Tabellen informieren über die Zahl der gestellten Neuansträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen. Tabelle 2 ermöglicht einen Überblick über die Summe aller Berufe.⁷ Die darauf folgenden Tabellen 3 bis 7 erlauben jeweils Einblicke zur Antragslage in Einzelberufen bzw. Berufsgruppen.⁸ In allen Tabellen sind die entsprechenden Werte für Deutschland als Referenzgrößen angegeben. Entsprechend wird der prozentuale Anteil der gestellten Neuansträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuansträgen ausgewiesen.

⁵ Diese Evaluierung bezieht sich auf die landesrechtlich geregelten Berufe. Es werden gemäß des Evaluierungsauftrages ausschließlich fünf reglementierte Berufe und die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe einbezogen. Auf diese Auswahl entfallen in Baden-Württemberg im Jahr 2017 insgesamt 1.911 gestellte Neuansträge. Damit sind 85 % der insgesamt 2.253 in Baden-Württemberg gestellten Neuansträge für alle landesrechtlich geregelten Berufe im Jahr 2017 berücksichtigt. Im Vergleich dazu sind im Bereich der bundesrechtlich geregelten Berufe, fast doppelt so viele und zwar 4.583 in Baden-Württemberg gestellte Neuansträge im Jahr 2017 zu verzeichnen (Quellen: Statistisches Bundesamt 2018 & Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018).

⁶ Aus Gründen der Geheimhaltung sind die Werte des Statistischen Bundesamtes auf ein Vielfaches von drei gerundet. Seitens des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg gab es keinen Hinweis auf mögliche Rundungsverfahren. Die Summenwerte der gleichen Merkmale können sich aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsweisen zwischen den Datenquellen Statistisches Bundesamt und Statistisches Landesamt unterscheiden.

⁷ In Baden-Württemberg und drei weiteren Ländern liegen nach Angaben der Statistischen Landesämter keine gestellten Neuansträge für die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe vor. In manchen Ländern, darunter Baden-Württemberg, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Zuständigkeit für Anträge in diesen Berufen grundsätzlich an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übertragen ist. Da keine Anträge erfasst sind, entfallen die Tabellen „Zahl der gestellten Neuansträge für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe sowie Anteil der gestellten Neuansträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuansträgen“ und „Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe“. Abweichend von dieser Datenlage weist jedoch das Statistische Bundesamt für das Jahr 2016 insgesamt neun und für das Jahr 2017 insgesamt 30 gestellte Neuansträge für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe aus. Darüber hinaus liegen im Jahr 2016 neun beschiedene Verfahren für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe vor. Davon wurden drei positiv und zwar mit voller Gleichwertigkeit und sechs negativ beschiedenen. Im Jahr 2017 liegen zudem 33 beschiedene Verfahren vor. Davon wurden 30 positiv und zwar mit voller Gleichwertigkeit und drei negativ beschiedenen. Dies entspricht einem Anteil von 91 % positiver Bescheide.

⁸ Bei Tabellen zur Darstellung von Einzelberufen wird bei der Prozentuierung aufgrund tendenziell geringer Fallzahlen eine Nachkommastelle ausgewiesen.

Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg und endet mit dem Jahr 2017.⁹

Tabelle 2: Zahl der gestellten Neuanträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Baden-Württemberg	1.636	1.740	1.728	1.882
<i>Anteil der Anträge aus Baden-Württemberg</i>	29,3 %	26,5 %	20,5 %	19,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	5.582	6.566	8.440	9.735

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 3: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Baden-Württemberg	266	338	456	604
<i>Anteil der Anträge aus Baden-Württemberg</i>	25,4 %	23,0 %	16,7 %	16,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.048	1.471	2.729	3.707

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 4: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Lehrer/Lehrerin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Baden-Württemberg	351	371	377	392
<i>Anteil der Anträge aus Baden-Württemberg</i>	20,1 %	18,1 %	14,6 %	15,0 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.750	2.046	2.584	2.616

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 5: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Baden-Württemberg	56	101	62	113
<i>Anteil der Anträge aus Baden-Württemberg</i>	14,5 %	26,2 %	11,2 %	18,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	385	385	555	619

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

⁹ In allen Zeitreihen werden nur Daten ab dem Jahr des Inkrafttretens des BQFGs in diesem Bundesland berücksichtigt. Ggf. gab es bereits vor Inkrafttreten des BQFGs in einigen Berufen die Möglichkeit der Berufsankennung. In Baden-Württemberg ist das BQFG zum 11. Januar 2014 in Kraft getreten.

Tabelle 6: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Erzieher/Erzieherin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Baden-Württemberg	840	779	672	620
<i>Anteil der Anträge aus Baden-Württemberg</i>	45,4 %	43,9 %	40,0 %	38,8 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.851	1.775	1.682	1.597

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 7: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Baden-Württemberg an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Baden-Württemberg	123	151	161	153
<i>Anteil der Anträge aus Baden-Württemberg</i>	43,6 %	50,5 %	54,8 %	51,5 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	282	299	294	297

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuanträge von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 dargestellt. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 8: Anteil der gestellten Neuanträge von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

	Baden-Württemberg		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	1 %	24	1 %	99
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	42 %	807	37 %	3.603
<i>Drittstaatenqualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	44 %	843	54 %	5.244
<i>Drittstaatenqualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	13 %	240	8 %	738
Insgesamt	100 %	1.914	100 %	9.684

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 erfasst. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 9: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017

	Baden-Württemberg		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
Insgesamt	57 %	1.083	62 %	5.982
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	76 %	459	80 %	2.970
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	48 %	189	56 %	1.455
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	34 %	39	25 %	153
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	42 %	261	47 %	741
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	75 %	114	56 %	216
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	70 %	21	56 %	495

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die anschließende Tabelle zeigt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland für die fünf reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 10: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland an allen gestellten Neuansprüchen

2017		
	Anteil	Absolut
Baden-Württemberg	5 %	90
<i>Deutschland</i>	5 %	471

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die folgende Tabelle zeigt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland für die fünf ausgewählten reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 11: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland an allen gestellten Neuansprüchen

2017		
	Anteil	Absolut
Baden-Württemberg	3 %	57
<i>Deutschland</i>	3 %	330

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

3.2 Verfahrensdauern

In Tabelle 12 erfolgt die Darstellung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern in Kalendertagen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Zur besseren Verortung sind die Durchschnittswerte für Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Bundesländern ausgewiesen.

Tabelle 12: Durchschnittliche Bearbeitungsdauern in Kalendertagen im Jahr 2017¹⁰

Berufsgruppen	Baden- Württemberg	Deutschland	Spannbreite der Bundesländer
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	21¹¹	87	45 bis 156
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	131	156	27 bis 462
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	90	114	57 bis 168
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	79	81	6 bis 180
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	15	63	12 bis 81
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	-	126	30 bis 311

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018 & Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁰ Die Daten zu den durchschnittlichen Bearbeitungsdauern für die Summe aller Bundesländer (Deutschland) sowie zu den Spannbreiten zwischen den Bundesländern für das Jahr 2017 stammen vom Statistischen Bundesamt. Darüber hinaus stellt das Statistische Bundesamt für die meisten Bundesländer noch landesspezifische Daten zu den durchschnittlichen Bearbeitungsdauern zur Verfügung. Für Baden-Württemberg liegen dem Statistischen Bundesamt jedoch keine Daten zu den durchschnittlichen Bearbeitungsdauern für das Jahr 2017 vor. Aus diesem Grunde werden in dieser Tabelle für Baden-Württemberg Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg dargestellt.

¹¹ Die Spannbreiten zwischen den Bundesländern werden auf der Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Entsprechend kann der Wertebereich der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg auch außerhalb dieser Spannbreiten liegen.

3.3 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse

In Tabelle 13 erfolgt die Vorstellung der Anteile der positiven Bescheide in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Ausgewiesen werden die Durchschnittswerte für Baden-Württemberg und Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Bundesländern.¹²

Tabelle 13: Anteil der positiven Bescheide an allen Bescheiden insgesamt im Jahr 2017

	Baden-Württemberg	Deutschland	Spannbreite der Bundesländer
<i>Insgesamt</i>	86 %	85 %	65 % bis 95 %
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	99 %	96 %	73 % bis 100 %
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	98 %	80 %	23 % bis 98 %
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	76 %	84 %	57 % bis 100 %
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	68 %	65 %	19 % bis 100 %
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	100 %	98 %	0% bis 100 %
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	-¹³	83 %	50 % bis 100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die folgenden sechs Tabellen informieren über die Zahl der beschiedenen Verfahren in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen. Die Anteile der positiven Bescheide einschließlich der Subkategorien („volle Gleichwertigkeit“, „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“, „teilweise Gleichwertigkeit“, „partieller Berufszugang“) sowie die Anteile der negativen Bescheide („keine Gleichwertigkeit“) werden in Prozenten angegeben. Tabelle 14 zeigt die Ergebnisse für alle Berufe insgesamt. In den anschließenden Tabellen 15 bis 19 werden die Ergebnisse für jeweils einzelne Berufe ausgewiesen. Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg.

¹² Die folgende Übersichtstabelle mit allen Berufen basiert auf den Daten des Statistischen Bundesamtes, und die nachfolgenden Tabellen enthalten Daten des Statistischen Landesamtes. Bei den Werten aus den unterschiedlichen Datenquellen kann es aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsverfahren zu Abweichungen kommen.

¹³ Abweichend vom Statistischen Bundesamt weist das Statistische Landesamt keine Fälle für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe aus.

Tabelle 14: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für alle ausgewählten Berufe¹⁴

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	1.644	1.754	1.717	1.955
positive Bescheide	85,8 %	83,8 %	80,5 %	86,1 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	40,8 %	50,1 %	64,1 %	64,3 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	59,2 %	49,9 %	35,9 %	35,0 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,7 %
keine Gleichwertigkeit	14,2 %	16,2 %	19,5 %	13,9 %

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

Tabelle 15: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	218	290	429	643
positive Bescheide	94,0 %	96,9 %	95,8 %	98,3 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	6,0 %	3,1 %	4,2 %	1,7 %

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

Tabelle 16: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Lehrer/Lehrerin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	386	249	257	317
positive Bescheide	98,2 %	96,8 %	95,3 %	99,1 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	23,2 %	36,5 %	31,8 %	25,2 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	76,8 %	63,5 %	68,2 %	74,8 %
keine Gleichwertigkeit	1,8 %	3,2 %	4,7 %	0,9 %

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

¹⁴ Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat für die einzelnen Berufe ausgewiesen, ob es sich um die „teilweise Gleichwertigkeit“ (nicht reglementierte Berufe) oder den „partiellen Berufszugang“ (reglementierte Berufe) handelt. In dieser Tabelle werden, entsprechend der Systematik des Statistischen Bundesamtes, beide Kategorien unter „teilweise Gleichwertigkeit“ zusammengefasst. In den folgenden Tabellen wird, basierend auf den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, differenziert ausgewiesen, um welche der beiden Kategorien es sich handelt.

Tabelle 17: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	39	114	86	123
positive Bescheide	76,9 %	88,6 %	88,4 %	76,4 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	35,6 %	43,4 %	28,7 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0,0 %	64,4 %	56,6 %	71,3 %
keine Gleichwertigkeit	23,1 %	11,4 %	11,6 %	23,6 %

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

Tabelle 18: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Erzieher/Erzieherin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	878	948	782	717
positive Bescheide	76,8 %	73,2 %	62,3 %	68,1 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	19,3 %	25,8 %	41,3 %	38,7 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	80,7 %	74,2 %	58,7 %	58,8 %
<i>davon partieller Berufszugang</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	2,5 %
keine Gleichwertigkeit	23,2 %	26,8 %	37,7 %	31,9 %

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

Tabelle 19: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	123	153	163	155
positive Bescheide	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

3.4 Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen

Die Zahl der gestellten Neuanträge steigt von 2014 bis 2017 in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen insgesamt, mit Ausnahme eines leichten Rückgangs zwischen 2015 und 2016. In den meisten Einzelberufen zeigt sich diese Entwicklung ebenfalls. Im Beruf Erzieher/Erzieherin wird eine hiervon abweichende Entwicklung deutlich. Die meisten der gestellten Neuanträge stammen im Jahr 2017 von Personen aus einem Drittstaat mit einer Drittstaatenqualifikation. Der Großteil der Anträge wird im Jahr 2017 in den Berufen Ingenieur/Ingenieurin und Erzieher/Erzieherin gestellt.

Zwischen den Berufen bestehen große Unterschiede in den durchschnittlichen Bearbeitungsdauern der Anträge im Jahr 2017. Die zügigste durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 15 Kalendertagen wird im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin erreicht. Beim Beruf Lehrer/Lehrerin stellen 131 Kalendertage die längste durchschnittliche Bearbeitungsdauer dar.

Der Anteil der positiven Bescheide liegt im Jahr 2017 bei 86 %.¹⁵ Es zeigen sich deutliche Schwankungen zwischen den Berufen. Den höchsten Anteil erreicht im Jahr 2017 der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin mit 100 % positiver Bescheide. Mit 68 % zeigt sich der geringste Anteil im Beruf Erzieher/Erzieherin. Knapp zwei Drittel aller positiven Bescheide im Jahr 2017 enthalten die volle Gleichwertigkeit.

¹⁵ Alle Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Daten des Statistischen Bundesamtes.

4 Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen

Die Bundesländer unterscheiden sich aufgrund abweichender gesetzlicher Regelungen vom Mustergesetzentwurf und Unterschieden im Verwaltungsvollzug voneinander. Für fünf Merkmale wurde deren Einfluss auf das Anerkennungsgeschehen untersucht.

Wie aus der rechtlichen Analyse ersichtlich, ist in einigen Bundesländern die Anerkennung einzelner Berufe nicht über das BQFG, sondern ausschließlich über das Fachgesetz geregelt, in Baden-Württemberg betrifft dies die Berufe Ingenieur/Ingenieurin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin. Einige der befragten Experten und Expertinnen gingen davon aus, dass Regelungen im Fachrecht eine größere Routine und damit verkürzte Verfahrensdauern mit sich bringen. Weder die statistischen Daten noch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern jedoch Hinweise darauf, dass sich der Ort der Regelung (BQFG oder Fachrecht) auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt.

Aus den Expertengesprächen ging hervor, in welchen Bundesländern in der Verwaltungspraxis von einer Notwendigkeit der Beglaubigung der Unterlagen abgesehen wird – in Baden-Württemberg ist dies in der Regel der Fall. Es ist zudem das einzige Bundesland, in dem laut BQFG nicht explizit beglaubigte Kopien im Rahmen der Anerkennung gefordert sind. Die Thesen zu der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigten in unterschiedliche Richtungen und betrafen die Antragszahlen und die Dauern der Verfahren. Die statistischen Daten geben keine eindeutigen Hinweise darauf, dass sich ein Verzicht auf Beglaubigungen auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt. Auch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern keine klaren Hinweise für eine der vermuteten Thesen.

Wie häufig bei der Bearbeitung von Anträgen die ZAB oder andere externe Begutachtungsstellen einbezogen werden, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern und auch zwischen verschiedenen Berufen. Im akademischen Bereich erfolgt der Einbezug häufiger. In Baden-Württemberg werden externe Gutachtende teilweise in die Verfahren einbezogen, in einigen Berufen häufiger in anderen weniger häufig. Die Thesen der Experten und Expertinnen zeigten auch hier in unterschiedliche Richtungen und betreffen hauptsächlich die Verfahrensdauern und die Ergebnisse. Die Auswertung der statistischen Daten sowie der Befragungsdaten stützt die These, dass Länder mit häufigerem Einbezug externer Gutachten längere durchschnittliche Verfahrensdauern aufweisen. Ob dies an der höheren Komplexität der dort bearbeiteten Anträge, einer langsameren Bearbeitung bei diesen Stellen, einer verspäteten Beauftragung der externen Begutachtungsstellen oder sonstigen Faktoren liegt, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht ableiten. Entgegen ersten Annahmen zeigte die Analyse der Daten, dass sich die Erfolgsquoten zwischen Ländern mit häufigem oder seltenem Einbezug externer Stellen nicht voneinander unterscheiden.

Bundesländer unterscheiden sich im Umfang der Beratungsstruktur, denn in einigen Ländern wurden über die bundesfinanzierte IQ-Beratung hinaus zusätzliche auf Fragen der

Anerkennung spezialisierte Beratungskapazitäten aufgebaut. In Baden-Württemberg wird eine solche zusätzliche Beratung von Seiten des Landes zur Verwirklichung eines gesetzlichen Beratungsanspruchs finanziert. Die Annahmen der Experten und Expertinnen zur Wirkung des Umfangs spezialisierter Beratungsangebote auf das Anerkennungsgeschehen betrafen die Zahl der Anträge (in verschiedene Richtungen), eine Verkürzung der Verfahren sowie bessere Erfolgsquoten. Die Thesen zu den Verfahrensdauern sowie den Erfolgsquoten können durch die Analyse gestützt werden. Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur zeichnen sich im Vergleich durch kürzere Verfahrensdauern und höhere Erfolgsquoten aus. Zurückzuführen ist dies auf – in Folge der Beratung – vollständigere Anträge, die weniger Nachfragen erfordern, und die Tatsache, dass die Beratungsstellen offenbar nur jenen Beratungskunden und Beratungskundinnen eine Antragstellung empfehlen, bei denen sie aussichtsreich ist. Aussichtslosen und wenig erfolgversprechenden Fällen wird von einer Antragsstellung abgeraten, so dass sich hier eine Filterfunktion der Beratung zeigt. Da Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur aber trotz dieser Filterfunktion gleich hohe und in einem Beruf sogar höhere Antragszahlen haben wie bzw. als Länder ohne zusätzliche Beratung, kann hieraus geschlussfolgert werden, dass die zusätzliche Beratung nicht nur filternd, sondern auch mobilisierend wirkt. Über den offenbar niedrigschwelligeren Zugang der Beratung werden Personengruppen ermutigt sich dem Thema Anerkennung zu nähern und eine Anerkennung in Erwägung zu ziehen, die dies ohne die zusätzliche Beratung nicht getan hätten. Insofern hat die Beratung nicht nur eine Filter-, sondern auch eine Mobilisierungsfunktion und wirkt auch dementsprechend.

Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren unterscheiden sich zwischen den Bundesländern und den einzelnen Berufen. In Baden-Württemberg sind die Gebühren – mit Ausnahme für eine Anerkennung in den Berufen Erzieher/Erzieherin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin – eher hoch. Die hauptsächliche These zur Wirkung der Gebührenhöhe zielt auf eine Reduzierung der Antragszahlen mit steigender Gebührenhöhe. Die Analyse der Daten des Statistischen Bundesamtes lieferte jedoch keine eindeutigen Hinweise für eine solche oder andere Wirkung der Gebührenhöhe auf das Anerkennungsgeschehen.

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde zudem der Einfluss weiterer Faktoren auf die Zahl der Neuanträge untersucht. Baden-Württemberg liegt mit 3,00 Neuanträgen pro 10.000 Einwohnern und Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2017 über dem Durchschnitt aller Länder.

Tabelle 20: Strukturdaten für Baden-Württemberg und Länderdurchschnitte im Vergleich für das Jahr 2017

	Baden-Württemberg	Durchschnitt aller Länder
<i>Anzahl der gestellten Neuanträge pro 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	3,00	2,11
<i>Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem</i>	78.748 €	70.471 €
<i>Ausländeranteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	18,0 %	12,5 %
<i>Anzahl der aus dem Ausland Zugezogenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	27,24	20,04

Quelle: Berechnungen auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2018 © INTERVAL / IWAK 2019

Die Ergebnisse der Baseline-Analyse deuten darauf hin, dass wirtschaftsstärkere Bundesländer und vor allem solche mit einem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung sowie einer hohen Zahl aus dem Ausland zugezogener ausländischer Personen tendenziell höhere Antragszahlen haben als andere Länder. Für Baden-Württemberg liefern diese Faktoren eine Erklärung für die überdurchschnittlichen Antragszahlen. Sowohl die Wirtschaftskraft als auch die Anzahl der Zugezogenen aus dem Ausland sowie der Anteil ausländischer Bevölkerung liegen in Baden-Württemberg über dem Durchschnitt aller Länder.

Die Auswertung der statistischen Daten verdeutlicht, dass die Antragszahlen in Baden-Württemberg vor allem in den Berufen Erzieher/Erzieherin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin über den statistisch zu erwartenden Zahlen liegen. Im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin entfallen im Jahr 2017 mehr als die Hälfte aller in Deutschland gestellten Neuanträge auf Baden-Württemberg.